



Ertrags- und standortspezifische Düngebedarfsermittlung (DBE): 2020

Die Düngeverordnung 2017 schreibt vor, dass **vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg/ha N oder 30 kg/ha P₂O₅ je Schlag und Jahr) eine Düngebedarfsermittlung** durchgeführt werden muss. Dies kann wie aus dem Vorjahr gewohnt in Papierform, mit einem Excel-Programm mit den vorgegebenen Eingabemasken oder mit der Softwarelösung NPMax erfolgen. Eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung über andere Anbieter und Plattformen, wie z.B. Acker24, Helm etc. ist ebenso zulässig, sofern diese den Vorgaben der DüV 2017 entsprechen. Weil vielfach die tatsächlichen kulturspezifischen N_{min}-Werte für die Winterungen und die Sommerungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Düngebedarfsermittlung noch nicht vorliegen, müssen die **vorläufigen durchschnittlichen N_{min}-Richtwerte im 5-jährigen Mittel (2015-2019)** verwendet werden. Die **nachträgliche Korrektur bzw. Anpassung der Düngebedarfsermittlung** ist nur erforderlich, wenn die Abweichung zu den eigenen N_{min}-Ergebnissen oder den im März veröffentlichten N_{min}-Richtwerten von 2020 mehr als **+/- 10kg N/ha beträgt**. Die derzeit aktuellen und vorläufigen N_{min}-Richtwerte für 2020 und weitere Informationen können unter dem folgendem Link auf der Homepage der LWK NRW abgerufen werden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/index.htm>

Falls Ihr Betrieb Unterstützung und Hilfestellung für die Düngebedarfsermittlung benötigt, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit mir auf.

Harnstoff ab 2020 nur noch mit Ureasehemmstoff

Hier nochmal zur Erinnerung der Hinweis aus dem Rundschreiben 14/2019: **Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 01. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben** ist oder unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird. Unter Einarbeitung sei allerdings eine tiefe Einarbeitung zu verstehen. Durch diesen Inhibitor wird das Bodenzym Urease temporär gehemmt, so dass der Stickstoff in Form von Harnstoff verbleibt und mehr Zeit hat, um in den Boden eingewaschen zu werden. Eine Harnstoffumwandlung im Boden führt dann zu geringeren gasförmigen Verlusten. Es sollte nur so viel Harnstoff mit Ureasehemmer eingekauft werden, der auch komplett im Frühjahr 2020 auf den Flächen ausgebracht wird. Denn die derzeit sich auf dem Markt befindenden Urease-Inhibitoren weisen eine relativ kurze Halbwertszeit auf. Das führt dazu, dass der Wirkstoff im Folgejahr bei einer Überlagerung nicht mehr ausreichend am Produkt vorhanden ist. Ammoniumhaltige Düngemittel als Formulierung mit weiteren Nährstoffen in einem Korn und AHL sind von dieser Änderung nicht betroffen. Wenn Ihr Betrieb weiterhin Harnstoff einsetzen möchte, sollten Sie bedenken, dass die Umsetzungsprozesse durch den Zusatz des Ureasehemmstoffes noch zusätzlich verlangsamt werden. Das heißt, eine termingerechte Düngung zur Bestandesführung wird dadurch noch schwieriger. Die üblichen Düngungszeitfenster für den Einsatz von Harnstoff im Frühjahr müssen in der Regel noch weiter nach vorne verlegt werden.

Wirtschaftsdüngerausbringung – Ende der Sperrfrist am 01.02

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern endet wie aus den Vorjahren gewohnt am 01.02. Die derzeitigen Wetteraussichten / Prognosen deuten nicht an, dass Anfang Februar mit einer großen Kältewelle und der dementsprechenden guten Befahrbarkeit der Böden zu rechnen ist. Aufgrund der zahlreichen Niederschläge über den Winter hinweg, sind viele Flächen im Oberboden wassergesättigt. Dies zeigen die Aufzeichnungen des DWD über die nutzbare Feldkapazität beispielsweise an der Wetterstation Bad Salzuflen (95 – 105 % nFK). Aus diesem Grund und mit den zusätzlich gemeldeten Regenfällen in der kommenden Woche ist damit zu rechnen, dass auf vielen Flächen Anfang Februar eine Wirtschaftsdüngerausbringung nicht möglich sein wird, denn es kann nicht

gewährleistet werden, dass eine Abschwemmung in oberirdische Gewässer und / oder Nachbarflächen ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der widrigen Bedingungen würde die Ausbringung vermutlich Strukturschäden auf den Flächen mit sich bringen. Anbei übersende ich Ihnen noch weitere wichtige Hinweise zur Ausbringung von Düngemitteln bzw. Wirtschaftsdüngern bei Frost:

Grundsätzlich gilt:

- ➔ Ein **Boden ist gefroren**, wenn er **tagsüber nicht auftaut**! Die Aufbringung **von N- und P-haltigen Düngemitteln** ist in diesem Fall **verboten**. Dies gilt auch für **mineralische Düngemittel** wie z.B. KAS, ASS, DAP etc.
- ➔ Grundsätzlich gilt, dass eine Festmist- (Huf- und Klauentiere) und auch eine Kompostausbringung auf einem gefrorenen Boden erlaubt ist. Hierbei ist kein oberflächliches Auftauen tagsüber erforderlich! Auf unbestellten Ackerflächen (= ohne Kultur) darf überhaupt keine Ausbringung stattfinden, es muss immer eine Pflanzendecke vorhanden sein. Dies ist auch in den Vollzugshinweisen der Düngeverordnung nachzulesen.

Kommen wir nun zu den Regelungen und Ausnahmen der flüssigen Wirtschaftsdüngerausbringung bei Frost (widrigen Witterungsbedingungen) - Unter folgenden Bedingungen ist eine Düngung mit bis zu 60 kg/ha Gesamt-N zulässig:

1. Der **Boden muss tagsüber mindestens 1 cm auftauen** (Dies kann der Landwirt mit Hilfe der Stationskarten und der dort hinterlegten Frosteindringtiefe sowie der Auftauschicht vom Deutschen Wetterdienst kontrollieren und dokumentieren: https://www.dwd.de/DE/leistungen/bodenfrost_bl/bodenfrostbl.html)
2. Der **Boden darf nicht überschwemmt / wassergesättigt** sein, sodass eine Abschwemmung in oberirdische Gewässer und / oder Nachbarflächen zu befürchten ist.
3. Der **Boden darf nicht durch eine Schneeeauflage bedeckt** sein (wenn der Oberboden nicht mehr zu sehen ist).
4. Die **Kulturpflanze muss einen Nährstoffbedarf aufweisen**, das heißt es muss eine Pflanzendecke vorhanden sein (eine Ausbringung auf unbestellten = brachliegenden Ackerflächen ist grundsätzlich verboten).
5. Flächen, die mit **Mais und/oder Sommerungen** bestellt werden, haben einen **Düngebedarf erst ab Mitte März**.

Düngeverordnung: Ausbringetechniken ab 2020

Einhergehend mit der Düngeverordnung 2017 ergeben sich Änderungen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern ab 2020 (hier auch nochmal der Hinweis aus dem Rundschreiben 13/2019).

- Ab **1. Februar 2020** dürfen **auf bestelltem Ackerland** (Wintergetreide, Winterraps, Zwischenfrucht-Gras) Gülle und Gärreste nur noch **streifenförmig und bodennah** ausgebracht werden, d. h. der Einsatz von **Schleppschlauch-, Schleppschuhverteiltern oder Schlitzgeräten von flüssigen org. Düngern** ist dann **verpflichtend!**
- Auf **unbestelltem Ackerland** ist vor der Aussaat der Kulturen aber weiterhin der Einsatz von Breitverteiltern erlaubt, sofern eine **sofortige Einarbeitung innerhalb einer Stunde erfolgt**. Nichtsdestotrotz sollte penibel darauf geachtet werden, dass eine sofortige Einarbeitung der Nährstoffe nach der Ausbringung erfolgt.
- Im **Grünland/mehrj. Ackergras** gilt dies erst ab **01.02.2025**.
- Bei der Düngung von **Feldgras**, das ab dem zweiten Jahr auf den Flächen steht, gelten für die Verwendung der Technik die gleichen Kriterien wie beim Grünland.

Wirtschaftsdünger: Lagerraum und Nachweiserbringung

Die Düngeverordnung 2017 sieht vor, dass ab dem **01.01.2020** für **Wirtschaftsdünger längere Lagerungsmöglichkeit** vorgehalten werden muss. Das bedeutet konkret:

- Betriebe mit **mehr als 3 GV/ha, flächenlose Tierhaltungsbetriebe und Biogasanlagen** müssen künftig Lagerungsmöglichkeiten für Gülle und Gärrest von **9 Monaten** vorweisen.

- Bei der Lagerung von **Festmist von Huf- und Klautentieren** müssen Betriebe künftig **2 Monate** Lagerdauer vorweisen.

Im Rahmen der Fachrechtskontrollen Düngerecht müssen tierhaltende Betriebe und Biogasanlagen nachweisen, dass sie über die **notwendigen und ausreichenden Lagerkapazitäten** der anfallenden Wirtschaftsdünger und Silagesickersäfte / Abwässer verfügen. Hierbei dient als Nachweis z.B. ein aktuelles Nährstoffbeurteilungsblatt, aber auch Bauunterlagen, eigene Skizzen und Berechnungen sowie Pachtverträge über genutzten Lagerraum bei Dritten. Falls bislang hierüber keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen bestehen, sollten diese zeitnah zusammengestellt werden. Fehlende Lagermöglichkeiten im Betrieb und / oder nicht vollständige Aufzeichnungen des Lagerraumnachweises führen zu Bußgeldern.

Wirtschaftsdüngeranalysen – exakte und bedarfsgerechte Düngung

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern steht in den Startlöchern. Für viele Betriebe in unserer Region stellen organische Wirtschaftsdünger eine wichtige Nährstoffquelle dar. Durch den Einsatz von Wirtschaftsdüngern kann ich eine gleichzeitige Mehrnährstoffdüngung durchführen. Allerdings ist es für eine **bedarfsgerechte Düngung** extrem wichtig, die **Inhaltsstoffe** der eingesetzten Wirtschaftsdünger zu kennen. Es existieren zwar Richtwerte über die Nährstoffgehalte verschiedener Wirtschaftsdünger, diese können allerdings aufgrund der Fütterung, Tierart, Haltungsform und Zuleitung von Regen- oder Waschwasser stark schwanken. Um die Düngung bedarfsgerecht planen und ausführen zu können und im Hinblick auf den Gewässerschutz, ist es unerlässlich in **regelmäßigen Abständen die Wirtschaftsdünger analysieren zu lassen**. Eine Steigerung der Effizienz und der richtige Einsatzzeitpunkt für den gewählten Wirtschaftsdünger ist nur mit Analyse möglich. Sie haben die Möglichkeit über die Wasserkooperation Herford-Bielefeld sich die Wirtschaftsdüngeranalyse fördern zu lassen. Bei Interesse sprechen Sie mich bitte an.

Liegen meine bewirtschafteten Flächen in dem Bereich der „Nitratbelasteten Gebiete (roter Grundwasserkörper):

Das betrifft im Kreis Herford/Bielefeld Bereiche im Bielefelder Süden. Eine Übersicht der Flächen unterteilt nach Feldblöcken ist über: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> möglich.

1. Aufrufen der Internetseite <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> und starten der Anwendung.
2. Wählen Sie den Reiter Wasserrahmenrichtlinie.
3. Wählen Sie den Reiter Grundwasserkörper.
4. Setzen Sie das Häkchen „Gebiete nach § 13 Düngeverordnung“.
5. Hilfreich ist die Darstellungsansicht Luftbild.
6. Scrollen Sie in Ihren Gebietsbereich hinein.

Planung der Zwischenfruchtaussaat 2020

Das erneute vergangene trockene und äußerst niederschlagsarme Jahr 2019 (bis Ende September) hinterlässt auch noch im Jahr 2020 seine Spuren. Der ein oder andere Landhändler hat signalisiert, dass Saatgut für Zwischenfrüchte in der Menge für die Aussaat im Herbst 2020 begrenzt sein wird. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der geringeren Mengen von einem Preisanstieg bei Zwischenfruchtsaatgut zu rechnen ist. Aus diesem Grund der Hinweis, dass Sie sich jetzt schon mit der Thematik der Zwischenfruchtaussaat und der Sortenwahl beschäftigen sollten.

Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld

Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682

E-Mail: Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de